

Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001

Erhebungsvordruck für den Betrieb

Rücksendetermin: 28. März 2002

	Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe) Herr/Frau: _____ Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
--	---

Bei Schriftwechsel bitte folgende Kenn-Nummer des Betriebes angeben:

--

Dieser Abschnitt wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgetrennt und nach Prüfung der Erhebungsmerkmale auf Vollständigkeit und Plausibilität vernichtet (vgl. § 12 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz)

	0	01	
Kenn-Nummer des Betriebes	Bogenart		Wirtschaftszweig

Informationen zu Zweck und Art der Erhebung, Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Geheimhaltung und Hilfsmerkmalen finden Sie auf Seite 4 dieses Erhebungsvordrucks.

I. Angaben für das Unternehmen

1. Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung (Bitte zutreffende Ziffer in das untenstehende Signierfeld eintragen.)

- Kein Einfluss** der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung = 1
- Eingeschränkter Einfluss** der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % und weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen = 2
- Beherrschender Einfluss** der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (über 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen = 3

02	
----	--

2. Tätige Personen des Unternehmens am 31. Oktober 2001

(alle am 31. Oktober 2001 in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen, einschl. tätiger Inhaber, Mitinhaber, mithelfender Familienangehöriger)

03							
----	--	--	--	--	--	--	--

II. Angaben für den Betrieb

1. Wirtschaftliche Tätigkeit

Geben Sie bitte die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes an. Übt der Betrieb mehrere Tätigkeiten aus, benennen Sie bitte die Tätigkeit mit der größten Beschäftigtenzahl:

2. Voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit Vergütung für den gesamten Monat Oktober 2001

(einschl. leitender Angestellter, Auszubildender, Praktikanten, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigter, Personen in Altersteilzeit während der Aktivitäts- und der Freistellungsphase

jedoch ohne: Heimarbeiter, Personen im Vorruhestand, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen sowie mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag)

Arbeitnehmergruppe	Männer				Frauen				
Arbeiter (der Arbeiterrentenversicherung zuzuordnende Personen)	04					05			
Angestellte (der Angestelltenrentenversicherung zuzuordnende Personen)	06					07			

3. Auswahl der in die Erhebungsvordrucke einzutragenden Arbeiter und Angestellten

Von den unter II.2 angegebenen Beschäftigten braucht nur ein Teil in die Erhebungsvordrucke für Arbeiter und Angestellte eingetragen zu werden. Die Auswahl der zu erfassenden Arbeitnehmer richtet sich nach der Reihenfolge in der Lohn- und Gehaltsliste.

Bitte beginnen Sie mit dem Arbeitnehmer („Startzahl“) Ihrer Lohn-/Gehaltsliste und übertragen dann von der Startzahl ausgehend bis zum Ende der Lohn-/Gehaltsliste fortlaufend jeden Arbeitnehmer („Auswahlabstand“) in die Erhebungsvordrucke für Arbeiter bzw. Angestellte.

Bitte beachten Sie das auf dem Beiblatt dargestellte Beispiel zur Auswahl der im Erhebungsvordruck einzutragenden Arbeiter und Angestellten.

Zur Eingangskontrolle:

Bitte teilen Sie uns die Anzahl der insgesamt beigefügten, ausgefüllten Erhebungsvordrucke für Arbeiter/Angestellte mit:

--	--	--	--

III. Lohn- und Gehaltsregelung: Entlohnung nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, freier Vereinbarung

Bei Bezahlung nach Tarif sind in die beiden Aufstellungen die Bezeichnungen der angewendeten Tarifverträge einzutragen.

Bei Bezahlung nach Betriebsvereinbarung ist in die beiden Aufstellungen „Betriebsvereinbarung“ einzutragen. Erfolgt die Bezahlung teils nach Tarifvertrag, teils nach Betriebsvereinbarung, sind die gleichen Eintragungen vorzunehmen wie bei Bezahlung nach Tarif.

Bei Bezahlung nach freier Vereinbarung ist in die Aufstellungen „freie Vereinbarung“ einzutragen. Werden nur einzelne Arbeitnehmer nach freier Vereinbarung vergütet, ist eine Angabe in den hier folgenden Aufstellungen nicht erforderlich.

1. Lohnregelung für Arbeiter

Die laufende Nummer der für die einzelnen Arbeitnehmer zutreffenden Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen bitte in Spalte 05 der Erhebungsvordrucke für Arbeiter eintragen.

Lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung des Tarifvertrages (fachlicher und regionaler Geltungsbereich) bzw. „Firmentarifvertrag“, „Betriebsvereinbarung“ oder „freie Vereinbarung“	Abschlussdatum	Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt	
1			11	
2			12	
3			13	
4			14	

2. Gehaltsregelung für Angestellte

Die laufende Nummer der für die einzelnen Arbeitnehmer zutreffenden Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen bitte in Spalte 05 der Erhebungsvordrucke für Angestellte eintragen.

Lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung des Tarifvertrages (fachlicher und regionaler Geltungsbereich) bzw. „Firmentarifvertrag“, „Betriebsvereinbarung“ oder „freie Vereinbarung“	Abschlussdatum	Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt	
1			21	
2			22	
3			23	
4			24	

IV. Arbeitszeitregelung für die Arbeiter im Oktober 2001

Hinweis zum Ausfüllen

Arbeiter erhalten teils - wie die Angestellten - ein festes Monatsentgelt („Monatslöhner“), teils einen Monatslohn, der sich nach den im einzelnen Monat abgerechneten Stunden richtet („Stundenlöhner“).

Der Verdienst der Stundenlöhner verändert sich mit der Zahl der Arbeitstage im Monat, der Verdienst der Monatslöhner dagegen nicht. Um die Verdienste der Stundenlöhner mit den Verdiensten der Arbeiter und Angestellten mit festem Monatsentgelt sinnvoll vergleichen zu können, müssen sie auf einen Normalmonat umgerechnet werden. Hierzu dient die Erfassung der im Betrieb geltenden Arbeitszeitregelungen in den Eingabefeldern 36 bis 38 des Vordrucks für Arbeiter.

Bei Zahlung eines festen Monatslohnes tragen Sie bitte im oberen Teil des Erhebungsvordruckes für Arbeiter in das Eingabefeld 36 die der Berechnung zugrunde gelegte Arbeitszeit ein.

Bei Lohnabrechnung nach Stunden tragen Sie bitte im oberen Teil des Erhebungsvordruckes für Arbeiter die in der Arbeitszeitregelung vorgesehene Stundenzahl

für die vier Wochen vom 1. bis 28. Oktober 2001 in das Eingabefeld 37 und
für den 29. bis 31. Oktober 2001 in das Eingabefeld 38 ein.

Hierbei ist für die gesetzlichen Feiertage die vorgesehene normale betriebsübliche Arbeitszeit anzugeben.

Gelten für Arbeitergruppen unterschiedliche Arbeitszeitregelungen, so sind in **einen** Erhebungsvordruck jeweils nur Arbeiter mit der gleichen Arbeitszeitregelung einzutragen.

V. Währung

Geben Sie bitte an, ob Sie die Geldbeträge in die Erhebungsvordrucke für Arbeiter und Angestellte in DM oder in EUR eintragen:
(Es darf nur eine Währung verwendet werden.)

33	DM oder EUR		

Unterrichtung der zu Befragenden über die Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001

nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck der Erhebung

Die Gehalts- und Lohnstrukturerhebung erfasst Angaben für einzelne Arbeitnehmer und ermöglicht somit die Darstellung von Verdienst- und Arbeitszeitschichtungen. Sie ergänzt damit vor allem die vierteljährliche Verdiensterhebung, die nach dem Summenverfahren durchgeführt wird und nur Durchschnittswerte liefern kann.

Darüber hinaus werden einige zusätzliche, das Erwerbsverhalten und Verdienstniveau bestimmende Merkmale erfasst, wie z.B. Alter, Ausbildungsstand, Unternehmensgröße und -zugehörigkeit. Damit ergibt sich die Möglichkeit, ihren Einfluss auf das Verdienstniveau abzuschätzen. Von erheblicher sozial- und wirtschaftspolitischer Bedeutung ist auch die Ermittlung von Nettoverdiensten, weil sie eine bessere Vorstellung vom verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer vermitteln und das Erwerbsverhalten der Arbeitnehmer stärker beeinflussen als die Bruttowerte. Diese Erhebung umfasst die Merkmale einer in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführenden Verdienststrukturerhebung; für ihre Hauptergebnisse werden daher Vergleichswerte für die gesamte Europäische Union zur Verfügung stehen.

Art und Umfang der Erhebung

Befragt werden ausgewählte Betriebe. Soweit diese nicht zur kleinsten Betriebsgrößenklasse zählen, haben sie nur für einen Teil ihrer Arbeitnehmer Angaben zu liefern.

Die Stichprobe ist bundesweit auf eine Erfassung von 900 000 Arbeitnehmern ausgerichtet.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6)
 - Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur (ABl. EG Nr. L 229 S. 3)
 - Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253)
- Für die Wirtschaftsbereiche Produzierendes Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe (Abschnitte C – G, J der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993) außerdem:
- Gesetz über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (BGBl. I S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1626)

Erhoben werden die Angaben zu Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 sowie für die Wirtschaftsbereiche Produzierendes Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe (Abschnitte C – G, J der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993) auch Angaben zu § 7 des Gesetzes über die Lohnstatistik.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 des Gesetzes über die Lohnstatistik und Artikel 7 Abs. 2 der

Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG.

Hiernach sind die Arbeitgeber auskunftspflichtig.

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG dürfen an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben übermittelt werden, wenn diese Angaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 BStatG sind.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Telefon- und Faxnummer sowie die E-Mailadresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und Personalnummern (betriebliche Kennziffern) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt, und – mit Ausnahme von Name und Anschrift des Betriebes – spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Name und Anschrift des Betriebes dienen zusammen mit den Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit und der Beschäftigtenzahl zum Abgleich und zur eventuellen Korrektur der bereits vorliegenden Angaben im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister). Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Falls für die erfassten Arbeitnehmer keine betrieblichen Kennziffern vorhanden sind, können stattdessen ihre Namen als Hilfsmerkmale in den Erhebungsvordrucken verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von dem Auskunftspflichtigen über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.

Die Kenn-Nummer des Betriebes ist eine laufende, frei vergebene Nummer, die nur der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe dient.

Unter Wirtschaftszweig (Eingabefeld 1) ist die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, festgelegte Nummer für die Tätigkeit des Betriebes eingesetzt.